

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der  
innogy SE, Essen, („Innogy“)  
und der Geschäftsführung der  
innogy Netze Deutschland GmbH, Essen, („IND“)  
über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags  
zwischen  
Innogy und IND nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG.**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der innogy sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der innogy erstatten der Vorstand der innogy und die Geschäftsführung der IND den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen innogy und IND:

1. Änderung des Vertrags: Wirksamwerden

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen innogy und IND ist am 31. Januar 2019 geändert worden. Der Änderungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der innogy am 30. April 2019 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes („AktG“) zur Zustimmung vorgelegt. Als alleinige Gesellschafterin der IND plant die innogy, der Vertragsänderung in einer Gesellschafterversammlung der IND am 19. Februar 2019 zuzustimmen. Die Vertragsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister der IND in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung der Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

a) Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien

Die Bezeichnung der Parteien, die sich nach zwischenzeitlich erfolgter Umfirmierung geändert hat, wird dem aktuellen Stand angepasst.

b) Änderung der Vertragsbezeichnung

Die Bezeichnung des Vertrags wird von „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ in „Gewinnabführungsvertrag“ geändert. Die Änderung steht in Zusammenhang mit der nachfolgend [(2.c)] beschriebenen Aufhebung des Beherrschungselements.

c) Wegfall von § 1 (Leitung) des Vertrages

§ 1 (Leitung) des Vertrages, wonach die IND die Leitung ihrer Gesellschaft der innogy unterstellt und die innogy demgemäß berechtigt ist, der Geschäftsführung der IND hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, entfällt. Die IND soll zukünftig die Aufgaben eines Verteilernetzbetreibers wahrnehmen können. Hierfür besteht die regulierungsrechtliche Voraussetzung, dass zwischen der IND und der innogy kein Beherrschungsvertrag besteht. Die Aufhebung des Beherrschungselements ist daher notwendig, um der IND den Betrieb von Verteilernetzen zu ermöglichen. Es wird insbesondere die Option geschaffen, die Westnetz GmbH als Verteilernetzbetreiber auf die IND zu verschmelzen. Im Falle der Verschmelzung würde das Eigentum an den Verteilernetzen der Westnetz GmbH auf die IND übergehen. Die gemäß Absatz 2 der Präambel des Vertrages mit dessen Abschluss insbesondere bezweckte ertragsteuerliche Organschaft wird durch die Aufhebung des Beherrschungselements nicht berührt.

d) Anpassung der Nummerierung der Paragraphen

Durch den Wegfall von § 1 des Vertrages ändert sich die Nummerierung der übrigen Paragraphen. Soweit der Vertrag in § 3 Absatz 2 und Absatz 3 (nach neuer Nummerierung) auf Paragraphen in alter Nummerierung verweist, erfolgt eine Berichtigung. Es handelt sich nicht um inhaltliche, sondern bloße redaktionelle Änderungen.

e) Änderung von § 3 Absatz 1 des Vertrages

In § 3 Absatz 1 des Vertrags (nach neuer Nummerierung) wird die Formulierung „Hauptversammlungen von Organträger und Organgesellschaft“ durch die Worte „Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft“ ersetzt. Auch insoweit handelt sich um keine inhaltliche, sondern eine bloße redaktionelle Änderung.

f) Wirksamwerden des Änderungsvertrags

Nach der Änderungsvereinbarung gelten die Änderungen ab Eintragung in das Handelsregister der IND.

h) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und die Änderungsvereinbarung begründen keine Verpflichtungen der innogy zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die innogy alleinige Gesellschafterin der IND ist. Deshalb ist auch keine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Essen, 31. Januar 2019

innogy SE

Der Vorstand



Uwe Tigges



Arno Hahn



Dr. Bernhard Günther



Martin Herrmann



Dr. Hans Bünting



Hildegard Müller

Essen, 31. Januar 2019

innogy Netze Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Joachim Schneider



Christoph Marx